**Einleitung**

**zur 8. Innsbrucker Tagung: ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte’ 2015**

**‚Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten’**

**Mittwoch, 9., bis Donnerstag, 10. Dezember 2015**

„Die Geschichte des Individuums, selbst im alten Griechenland, das nicht nur den Begriff der Individualität hervorbrachte, sondern auch die Muster für die abend­län­dische Kultur abgab, ist noch weitgehend ungeschrieben.“

Max Horkheimer, Aufstieg und Niedergang des Individuums (1947/1985)

**Übersicht**:

1. Begrüßung und Dank
2. Zum Tagungsablauf
3. Zum Tagungsthema
4. Zur griechischen Entwicklung
5. Schluß
6. **Begrüßung**

Ich begrüße Sie namens der Veranstalter herzlich zur 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte’. – Unser Thema lautet dieses Jahr: ‚*Emergenz der Person* – *Entstehung* *und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten*’.[[1]](#footnote-1)

Wir (das sind Robert Rollinger, Martin Lang, Simone Paganini und ich) danken allen *Vortragenden* dafür, dass sie bereit waren, an der Tagung teilzunehmen und begrüßen sie alle herzlich. – Das sind (in der *Programmabfol­ge*):

* Gebhard *Selz* aus Wien ist der erste Vortragende. Er nimmt zum ersten Mal an unserer Tagung teil und spricht über ‚Individualisierungsprozesse im frühen Mesopotamien.[[2]](#footnote-2)
* Orell *Witthuhn* kommt aus Göttingen (war 2011 schon einmal bei unserer Tagung) und wird dieses Mal über ‚Vorstellungen von Individuum in der altägyptischen Gesellschaft‘ sprechen. – Schon den beiden ersten Vorträgen können sie entnehmen, dass sie im Rahmen unserer Tagung etwas geboten bekommen, wovon sie sonst kaum etwas hören: Die Genese des Subjekts, der (Rechts)Person im frühen Mesopotamien und im Alten Ägyp­ten!
* Reinhard *Achenbach* aus Münster/Westfalen ist das erste Mal bei uns und spricht über ‚Individuelle und gemeinschaftliche Verantwortung für die Reinheit des Heiligtums‘. – Sie können daraus entnehmen, dass der Begriff der ‚Individualisierung’ und der Prozeß der ‚Emergenz der Person‘ neben dem Menschen als ‚natürlicher‘Person, auch die Entwicklung des rechtlichen Kunstgebildes der ‚juristischen‘ Personumfaßt![[3]](#footnote-3)
* Hans *Neumann* ebenfalls aus Münster hält heute den Festvortrag zum Thema ‚Sklaven und Frauen als Subjekte und Objekte im Recht des Alten Orients’; H. N. zählt zum Stamm jener Wissenschaftler, die von Anfang an bei unseren Tagungen dabei waren, das erste Mal bereits 2004. – Damit endet der erste Vortragstag. – Auf die Preis­verleihung komme ich noch zu sprechen!
* Mit Birgit *Christiansen* aus München beginnt der zweite Tag der Veranstaltung. – Frau Christiansen ist das erste Mal bei uns Tagung, und wird aus der Welt der Hethiter und Lykiens erzählen. – Darauf folgen die Referate von:
* Martin *Lang*, Altorientalist aus Inns­bruck und
* Simone *Paganini*, Prof. für Biblische Theologie, dzt. Aachen. Beide sind Mitver­anstalter: sie sprechen über ‚Kollektive Rechtspersönlichkeiten im frühen Meso­potamien‘ (M. Lang) und ‚Biblisches Schuld- und Strafverständnis‘ (S. Paganini).
* Eckart *Otto/*München – zählt zum Urgestein unserer Veranstaltung. Er referiert dieses Mal über ‚biblisches Strafrecht‘. – Sie können den bisher erwähnten Vorträgen ent­neh­­men, dass ausgehend von der ‚Antiken Rechtsgeschichte‘ auch Alte Geschichte, Altorien­talistik und die Bibel- und Religionswissenschaft thematisch einbezogen werden!
* Viola *Heutger* unter­richtet dzt. in Instanbul, der Stadt Konstantins und Justinians und versucht dort ihren türkischen Hörerinnen und Hörern Interes­santes aus der Rechtsgeschichte der Stadt zu vermitteln! – Sie ist das erste Mal bei uns in Innsbruck und berichtet aus dem Konstantinopel des 5. und 6. Jhs. n.
* Lucian *Reinfandt* kommt aus Wien, war schon einmal bei uns und referiert über die rechtlichen Entwicklungen im frühen Islam. – Wir sehen seiner Einschätzung mit großem Interesse entgegen, steht doch der Islam derzeit im Zentrum weltweiten politischen Interesses! Wie weit der Islam in der ‚Personsentwicklung‘ eigene Wege gegangen ist oder Vorhandenes rezipiert hat – was auch auf seine religiöse Inhalte zutrifft – soll uns L. R. mitteilen.
* Monika *Niedermayr*/Inns­bruck präsentiert (als Rechtshistorikerin) das Ergebnis der (jahrtausende)langen Entwicklung zur Rechtsperson in den naturrechtlichen Kodifikatio­nen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert: dem Preußischen ALR, dem Französischen Code Civil und unserem Österreichischen ABGB.[[4]](#footnote-4) – Frau Niedermayr geht in ihrem Referat auch auf die grundle­gen­de Geschlech­terbe­ziehung ein, die das Tagungsthema ebenfalls enthält.
* Als letzter Vortragender spricht morgen der Innsbrucker Römisch­rechtler Martin *Pennitz*, der erst vor kurzem von Graz nach Innsbruck gekommen ist, über die ‚persona servilis‘, geht also für das Alte Rom – wie Hans Neumann für den Alten Orient – auf die in der Antike wichtige Sklaven­frage ein.[[5]](#footnote-5)

Herzlich begrüßen wir auch die diesjährige *Preisträgerin* **–** des zum dritten Mal verliehenen Preises für ‚Antike Rechtsgeschichte‘ – Frau Kristin *Kleber* unterrichtet derzeit in Amsterdam und hat schon an früheren Innsbrucker Tagungen teilgenommen. – Martin *Lang* wird sie und Ihre Arbeit im Rahmen der Preisver­leihung vorstellen und sie selbst wird kurz zu uns sprechen.

Wir begrüßen auch: Frau Vizerektorin Sabine *Schindler*, der für wich­tige finanzielle Unterstützung zu danken ist, und die Dekane der drei Veranstal­ter­fakultäten, denen wir pauschal für Unterstützung danken: Leider waren Christian *Markl* von der Rechtswissen­schaftlichen und Klaus *Eisterer* von der Philosophisch-Historischen Fakultät (wegen kurzfristig eigener Verpflichtungen) verhindert, aber Wolfgang *Palaver* von der Theologischen Fakultät ist hier.

Zu danken haben wir schließlich als Sponsoren: dem verläßlichen *Land* *Vorarlberg* und Herrn RA Dr. Viktor *Thurn­her*/Dorn­birn.[[6]](#footnote-6)

1. **Weiteres zum Tagungsablauf und dem Tagungskonzept**

Bevor ich in Pkt. III. zum *Ta­gungs­thema* komme sind noch einige organisatorische Hinweise anzukündigen. Daran anschließend werde ich in Pkt. IV – in der schriftlichen Ausfertigung etwas ausführlicher – über die für Europa grundlegende griechische Ent­wicklung sprechen. Das antike Griechenland lag historisch im Schnittpunkt von Orient und Okzident und war für Rom und die spätere Entwicklung überaus wichtig. Denn Griechenland – nicht Rom oder das Christentum – schuf für die europäische Entwicklung zur Rechts­person das Paradigma![[7]](#footnote-7)

* Den detaillierten *Tagungsablauf* können sie dem gedruckten *Programm* entnehmen, das dankenswerter Weise Herr *Krieglsteiner* (vom Rechtswissenschaftlichen Dekanat) in Druckform gebracht hat.
* Über die *Vortragenden* und *Veranstalter* sowie die Preisträgerin können Sie sich im erneut aufgelegten *Programmheft* informieren, das Frau Tatjana *Ulasik* vom Institut für Zivilrecht erstellt hat.
* Die wichtigen *Kaffeepausen* sind im Programm ausgewiesen: alle sind dazu eingeladen!
* Der *Tagungsablauf* nimmt Rücksicht auf Zeitwünsche von Vortragenden, wodurch Zeitsprünge entstanden sind, wofür wir um Verständnis ersuchen!
* Das *Konzept der Tagung* ist dieses Mal hinsichtlich der Anzahl der Vortragenden schmäler ausgefallen; dies aus organisatorischen und finanziellen Gründen, die auch wir spüren! – Wir wollten aber auch Zeit für Gespräche in den Kaffeepausen und Diskussionen zwischen und nach den Vorträgen lassen.
* Leider ist es auch dieses Mal nicht gelungen, ein ganz optimales Programm zu erstel­len; es sind Lücken zu beklagen! Es fehlen:
	+ Ein *soziologischer* und
	+ ein *religionswissenschaftlicher* Beitrag über die ,Emergenz der Person‘.
	+ Auch eine *psychoanalytische* Betrachtung wäre wertvoll gewesen.[[8]](#footnote-8) –
	+ Auf die *biologischen* Voraussetzungen der Entwicklung zum Menschen und Indivi­duum wäre ebenfalls einzugehen gewesen, zumal Hirnforschung, Neurowissen­schaften und Evolutionsbiologie interessante Ergebnisse vorzuweisen haben.[[9]](#footnote-9)

Ich kann das hier nicht nachholen, möchte aber wenigstens so viel sagen: Der neuronale Individua­tionsprozeß stattete Menschen mit der Fähigkeit aus, ein Ich- oder Selbstbewußtsein zu entwickeln. Dieser Prozeß wird von der Gehirnforschung – und das erscheint mir erwähnenswert – nicht nur neurobiologisch erklärt, sondern auch als kultu­relles Konstrukt.[[10]](#footnote-10) Die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung des Men­schen als ‚Person‘ und ‚Rechtssubjekt‘, vollzog demnach normativ-gesell­schaft­lich nach, was unsere Gehirne viel früher entwickelt hatten. Der normativ-kulturelle Entwicklungsschritt förderte wiederum die subjektive Ent­wicklung des menschlichen Bewußtseins (in der jeweiligen Gesellschaft). An Hand der griechischen Entwicklung lässt sich das anschaulich nachvollziehen. – Man kann daher die normative Absicherung der menschli­chen Subjek­tivität als Ergänzung des evolutiv-neuronal Erreichten verstehen.[[11]](#footnote-11)

* Die Referate sollen erneut publiziert werden![[12]](#footnote-12) – Insgesamt pflegen wir wie bisher die *Antike Rechtsgeschichte über Rom hinaus* …! Ich habe dazu bei früheren Tagungen manches gesagt![[13]](#footnote-13)
1. **Zum Tagungsthema**

Es scheint mir nötig, auch zur Themenwahl etwas zu sagen, ist das Thema doch ausgesprochen weitläufig, vielschichtig und komplex und überdies kat‘ exochen inter-, ja transdisziplinär. Es kann gar nicht anders behandelt werden, als durch ein Zusammenwirken verschiedener Disziplinen: Ausgehend von der Rechtsgeschichte, auch aus dem Blickwinkel von Alter Geschichte und Altorientalistik und darüber hinaus der Religionswissenschaft. Wir ver­suchen dieser Tatsache, wenn auch unvollkommen, gerecht zu werden![[14]](#footnote-14) – Denn so wie das Naturerlebnis ein Ganzheits­erlebnis ist, das alle unsere Sinne berührt, sollte Wissenschaft über den eigenen Teller­rand hinausschauen und die Welt als Ganze – was heißt: auch mit den Augen anderer Disziplinen – betrachten. Auch methodisch sind von unter­schiedlichen Blickwinkeln aus Grenzüberschreitungen zu wagen! – Wir versuchen das seit 2004 vom Standort der Rechts­geschichte aus und haben davon persönlich und fachlich profitiert. Wir hoffen, dass dies auch dieses Mal gelingt.

* Dazu kommt: Bisherige *Stellungnahmen* und *Positionierungen* zur Frage des Entstehens von *Perso­nalität* und *Individualisierung* sind sehr unterschiedlich ausgefallen, womit ich auf das weite Spektrum von Einordnungsversuchen anspiele. Sie reichen von der Negierung individueller und kollektiver Rechtspersönlichkeit in der Antike,[[15]](#footnote-15) über Zwischen­stufen bis hin zu einem – cum grano salis – nahezu modernen Verständnis.[[16]](#footnote-16) – Zu vermeiden gilt es dabei sowohl den Fehler einer unbedachten Übertragung moderner Vorstellungen auf die Antike, wie – auf der anderen Seite – eine Unterschätzung der antiken Entwicklung.[[17]](#footnote-17)
* Im Alltag gehen wir – auch fachlich – meist zu selbstverständlich von der *Existenz des Individuums* aus, obwohl die Entwicklung zur *Person* und noch mehr zur *Rechtsperson*schwierig und langwierig war.[[18]](#footnote-18)
* Es geht um die Freisetzung der Person, des Individuums aus Familie und Verwandtschaft, um Polisbürgern die Mitwirkung an den Einrichtungen der (jungen) Polis zu ermöglichen! Das geschah in Teilschritten, kleineren und größeren! Im ‚Prozeß‘ der Emergenz tritt der Einzelne (Mensch) aus den ihn umgebenden kollektiven gesellschaftlichen Strukturen (Familie, Verwandtschaft, Clan etc.) schrittweise hervor und wählt – als „das Tier, das sich nur in Gesellschaft vereinzeln kann“ (Karl Marx) – ergänzend neue kollektive Strukturen für seine politischen, ökonomischen und kulturellen Ambitionen. Dies verwirklicht sich erstmals in der griechischen Polis und tritt neben die alten Strukturen.
* Im *Prozeß der Individualisierung* überlagerten sich mehrere bedeutende gesellschaft­liche Entwicklungen, die bis heute nicht (völlig) abgeschlossen sind. – In der Antike liefen vornehmlich folgende *Entwicklungsschritte* zeitverschoben ab:
	+ Von *Unfreiheit* zu ⭢ *Freiheit*;
	+ von *Ungleichheit* zu ⭢ *Gleichheit* (und darin eingeschlossen, die uns bis heute beschäftigende ⭢ *Geschlechterbeziehung*) sowie die
	+ Genese vom *politisch-gesellschaftlichen Objekt* hin zum *Subjekt* und dessen mehr oder weniger weitgezogener ⭢ *politischer Teil­habe*.

Erstmals bewußt und gewollt verwirklicht wurden diese bis heute gültigen politisch-recht­lichen *Zentral­werte* durch *Solon*![[19]](#footnote-19) – Als Ergebnis der von Solon ins Werk gesetzten politisch-öffentlichrechtlichen, privatrechtlichen und wirtschaftlichen (man kann sagen: gesamt­gesellschaftlichen) Gesetzgebungsmaßnah­men, entstanden erstmalsin derMensch­heitsge­schichte die Umrisse des ‚*mo­dernen*’ *(Rechts)Subjekts*, des *Individuums*/; und zwar in seiner politisch-gesell­schaftlichen und rechtspersönlichen Gestalt.

* Diese sich überlagernden und ungleichzeitig ablaufenden kulturellen Prozesse spie­geln sich in *Kunst, Religion, Wissenschaft, Wirtschaft* und *Recht*. – Wir haben es bei der ‚Individua­lisierung’ mit einem zentralen gesellschaftlichen Vorgang zu tun, bei dem es sich – neben der *Staatsentstehung*! – um die wohl bedeutendste gesellschaft­liche Entwicklung überhaupt handelt! – Das verdient angemessene wissenschaftliche Beachtung, an der es bisher fehlt![[20]](#footnote-20)
	+ Die politisch-rechtliche *Entwicklung zur (Rechts)Person* in der Antike war aber – wie wir wissen – noch *keine vollständige*, betraf sie doch umfassend nur *männliche Bürger*, während *Frauen* (von Einzelfällen abgesehen) – erst ‚unter den Bedingungen der Moder­ne’ zu voller rechtlicher Individualität gelangten.[[21]](#footnote-21) Aber auch in der Antike und bei den Griechen gab es Sonderentwicklungen. Bei den Griechen hatten etwa Spartas Frauen eine weithin egalitäre gesellschaftlich-rechtliche Stellung.[[22]](#footnote-22) – Aber die rechtliche Ent­wicklungin der Antike war bereits weit fortgeschritten, und es ist ein Mär­chen, dass Indi­vidualisierung und die Entwicklung zum Rechts­subjekt eine Leistung des Christentums oder noch späterer Einflüsse (wie der Renaissance oder der Aufklärung) waren.[[23]](#footnote-23)

Jacob Burckhardt sieht noch sehr klar,[[24]](#footnote-24) dass das Entstehen des Individuums in der kleinita-lienischen Renaissance nicht zum ersten Mal erfolgte und sagt ausdrücklich: „So hat es sich einst erhoben der Grieche gegenüber den Barbaren, der individuelle Araber gegenüber den andern Asiaten als Rassenmenschen.“ – Es ist zutreffend, wenn Burckhardt sagt, „dass die politischen Verhältnisse hieran den stärksten Anteil gehabt haben“. Erstaunlich ist es dagegen, wie behauptet werden konnte, dass dies damals in der Renaissance zum ersten Mal geschehen sei; so Huntington. Dies zeigt aber, dass die Entwicklung zum Individuum und zur Rechts-person auch nach ihrem Entstehen wieder verloren gehen konnte, also nichts Bleibendes ist!

* + Für das Verständnis wichtig ist es, dass die Individualisierung (nicht nur bei den Griechen) durch eine politische und rechtliche *Herausnahme* oder *Frei­stellung* – man kann auch sagen *Entflech­tung* **–** des Einzelnen aus*familiär-verwandt­schaftlichen Banden* erfolgte. – Das Kunststück bestand darin, diesen Prozeß voranzutreiben, ohne die davon betroffenen Strukturen zu schädigen oder zu zerstören! Das ging nicht ohne Widerstände von­stat­ten![[25]](#footnote-25) Solon hat dies im archaischen Athen/Attika erstmals geschafft.[[26]](#footnote-26)
	+ Für das Verständnis wichtig ist auch, dass dieser ‚Prozeß‘ nicht als Entsprechung oder gar als Konsequenz eines bereits entwickelten Menschenbildes zu verstehen ist, also nicht der Respektierung der ‚Person‘ geschuldet war, sondern nur eine Folge des Umstandes war, dass die in Entstehung begriffene Polis ‚den‘ Bürger für ihre Zwecke benötigte. – Die griechische Familienstruktur ermöglichte dies, da die Haussöhne – anders als in Rom – idR mit dem 18. Lebensjahr rechtlich und politisch selbständig wurden, also keiner weiteren Unterstützung durch den Hausvater/kyrios bedurften.[[27]](#footnote-27)
	+ Dieser gesellschaftliche Vorgang spielte sich zuvor – ehe er in Griechenland politisch/rechtliche Konsequenzen zeitigte – im gesellschaftlich-tatsächlichen Bereich ab; d. h.: einzelne Personen bewährten sich zunächst (also bevor es zu einer rechtlichen Anerkennung und Absicherung kam) *in Kunst, Politik, Handwerk, Kriegs­dienst, Seefahrt* oder als *Kaufleute*. – Auf diese Weise reifte Individuali­tät zu einer gesellschaftlich respektierten und schließlich anerkannten Kategorie heran, die den gesellschaft­lichen Verkehr berei­cherte und erleichterte, aber auch Auswirkungen auf die allgemeine gesell­schaftliche Entwicklung hatte: Das betraf das öffentliche Handeln und Auftreten Einzelner, die Ausbildung von Berufen, vor allem aber ihre Tätigkeit in Politik, Wirtschaft, Religion und Kunst und im Rechtsbereich.
* Es ist dabei zu bedenken, dass der *Begriffsinhalt* von ‚*Individualität*‘ von Anfang an, – wenn auch sich entwickelnd (!) – nicht nur eine *indivi­duell-privat­rechtliche*, sondern auch eine *gemeinschaft­lich-kollektive Seite* hatte*,* also eine *öffentlichrechtlich-politische*. Vermittelt wurde diese im alten Griechen­land durch das – penibel gehandhabte – *Bürgerrecht*![[28]](#footnote-28)

Gegenwärtig befindet sich diese Entwicklung in einem starken – mit zahlreichen Schwierigkeiten behafteten – Wandel, weg von *national-staat­licher* und hin zu einer *europäisch-supranatio­nalen* und *internationalen* Ausrichtung! – Das macht Europa heute in vielen Belangen ebenso zu schaffen wie vor 2500 Jahren dem sich unter Solons Reformen wandelnden Athen![[29]](#footnote-29)

* Dem Entstehen des Individuums lag demnach die Einsicht zugrunde, wie wichtig, ja unver­zichtbar der frei handlungsfähige Einzelne/Bürger für die Gemeinschaft war; *privat(rechtlich)* wie *politisch*. Wozu kam, dass auch der EinzelnedieGemeinschaftbrauchte! – So wuchs in Griechenland seit Solon die Einsicht, dass zwischen Gemeinschaft und Individuen/ihren Bürgern eine grundlegende und unverzichtbare gesellschaftlich-nor­ma­tive Wechselbe­ziehung bestand, an der kontinuierlich gearbeitet werden mußte. – Kurz: Man begann zu ver­stehen, dass Gemein­schaft und Individuum sich ergänzten und dass beide Entitäten nur in einer ausge­wogenen Wechselbeziehung (über)lebensfähig sind![[30]](#footnote-30) – Heute tun sich viele erneut schwer mit dieser Einsicht, weil sie die Aufgaben und die Bedeutung des Individuums über- und die der Gemeinschaft unterschätzen!
	+ *Politik* erscheint als gesellschaftli­cher Versuch, den Weg von Gemeinschaft und ihren Mitgliedern sowie deren wechselseitige Beziehungen zu gestalten. – Das Entwickeln der Rechtspersönlichkeit in Athen/Griechenland hatte demnach auch die ‚Erfindung‘ der Politik zur Folge!
	+ *Aufgabe des Rechts* war es dabei von jeher, erlangte politische Einsicht gesellschaft­lich-normativ verbindlich umzusetzen.[[31]](#footnote-31)
	+ Das Recht reflektiert die Spannungenzwi­schen einer*Gemein­schaft*undihren*Einzelnen* und vice versa; wozu heute kommt, dass sich einerseits der Bezugsrahmen der Gemeinschaft erweitert hat (vom Nationalstaat, zum supra­nationalen Europa und in mancher Beziehung bereits zur Internationalität) und andrerseits die Entwicklung des Individuums segre­ga­tionistische und egoistische Züge angenommen hat, was die nötigen reflexiven Beziehungen (zwischen Einzelnen und Gemeinschaft) gefährdet.[[32]](#footnote-32)

* Mit dem Entstehendes Individuums als(Rechts)Subjekt, der Rechtsperson und überhaupt des (in verschiedenen Gesellschaftsbereichen tätigen) Individuums beginnt erneut eine *Vergesell­schaftung des Subjekts*, dieses Mal jedoch mit umgekehrten Vorzeichen, nämlich vom Individuum zurück zu einem vergesellschafteten Teil der Gemeinschaft, nachdem zuvor ein autonomes Individuum nicht existiert hatte, sondern der Einzelne im Schoße kollektiver Verbände weitgehend aufgegangen war und daher erst geschaffen werden musste: Ein langer Weg, der in jeder Kultur unterschiedliche Wege nahm und unterschiedliche Adap­tie­rungen benötigte.
* Das Thema ist daher insofern etwas Besonderes, als es nicht nur das *Recht* und seine Entwicklung betrifft, sondern auch *Politik, Kunst, Wirtschaft, Wissenschaft* und *Religion*, überhaupt die menschlich-kulturelle Entwicklung! – Der Kulturgenerator der griechischen *Paideia* setzte eine entwickelte (Rechts)Person voraus, hatte es sich aber auch zur Aufgabe gemacht, diesen Personalisierungsprozess zu fördern! Dieser Vorgang setzte in der Mitte des 5. Jahrhunderts v. mit den Sophisten verstärkt ein und erreicht im 4. und 3. Jahrhundert v. mit Isokrates, Platon, Aristoteles, Theophrast, den Rednern und der Stoa seinen Höhepunkt.[[33]](#footnote-33)
* DerIndividualisierungsprozeß entwickelte sich nicht nur in verschiedenen Kultu­ren zeit­lich und inhaltlich unterschiedlich, sondern auch in verschiedenenGebieteneinundder­selbenKultur mit unterschiedlicher Geschwindigkeit; Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen! – Langsamer verlief die Entwicklung im *Eherecht* und hier wiede­rum bei der *Gatten­beziehung* und *Gattenwahl*, die noch im Europa des 19. Jhs. keine individuell-freie war, wie Eva Illouz (2012/2013) dies anschaulich gezeigt hat![[34]](#footnote-34) – Das Recht hinkt der gesellschaftlichen Entwicklung oft hinterher, weil es neben der Bewältigung von Neuem, auch für *Rechtssicherheit* (iSv Bestandssicherung!) zu sorgen hat.[[35]](#footnote-35)
* Es scheint, dass das Entwickelneines*umfassenden*(!)rechtlichen Begriffs der ‚*Person*‘ eine *Großtat der westlichen Kultur*war, mag es namhafte Ansätze dazu auch schon in älteren Kulturen gegeben haben. – Das gilt vor allem für die Parallelentwicklung von privatrechtlicher und politisch- öffentlichrechtlicher Entwicklung im antiken Griechenland, die über den Persönlichkeitsschutz zu Grund- und Menschenrechten gefunden hat. – Aber diese Annahme ist genau zu prüfen und auf allfällige Hohl­stellen hin abzuklopfen! – Ein Ergebnis dieser Tagung könnte darin bestehen, orienta­lische und ägyptische sowie weitere Entwicklungen nachzu­tragen und dadurch klarer zu sehen als bisher!
1. **Zur griechischen Entwicklung**

Ich bringe anschließend Beispiele aus der *griechischen Entwicklung*, die für Europa das *Individualisierungs-Paradigma* geschaffen hat, das bis heute trägt.[[36]](#footnote-36) Hatte doch Rom diesbe­züglich wenig zu bieten und ähnliches gilt für das aufstrebende Christentum!

* Athen stattete männliche Bürger ab dem 18. Lebensjahr mit voller *Rechtsfähigkeit* aus und zwar privatrecht­lich-rechtsgeschäftlich und politisch-öffent­lichrecht­lich. Es war diese Koppelung von privatrechtlichen und öffentlichrecht­lich-politischen Fähigkeiten, die das griechische Individualisierungsmodell attraktiv machten:[[37]](#footnote-37)
	+ Danach konnte(seit Solon) *jeder Bürger* alle Arten von Rechtsgeschäften – nämlich ein-, zwei- und mehrseitige – schließen, d. h. schenken, kaufen und verkaufen, aber auch Gesellschaften und Vereine gründen;
	+ und jeder Bürger hatte Sitz und Stimme in der *Volksversammlung*/Ekklesía und im *Volksgericht*/Heliaía etc.[[38]](#footnote-38)
	+ Jeder Bürger konnte vor Gericht *klagen* und *beklagt* werden; es bestand volle Rechtspersönlichkeit nach materiellem und formellem Recht.[[39]](#footnote-39)
	+ Diesem Paradigma folgend entwickelte das griechische Recht früh einen erst sehr spät wiederum erreichten, umfassen­den personalen Schutz (*Persönlichkeits­schutz*), der im Perikleischen Nomos hýbreos (~ 450 v.) bereits auf den Schutz der *Menschenwürde* zielte; denn er schützte – man kann nur sagen: hört, hört! – Kinder und Erwachsene, Frauen und Männer sowie Freie und Sklaven gegen jede Art der Erniedrigung, also Persönlichkeitsverletzung![[40]](#footnote-40)
	+ Der Grund für diese, Persönlichkeitsfördernde Entwicklung war – wie erwähnt – *kein religiöser*, *philosophischer*, *ethischer* oder auch nur *menschen-freundlicher*, sondern lag in den *Erfordernissen* der *Polisdemokratie*: Die Polis brauchte handlungs- und entscheidungsfähige Akteure/Bürger für ihre politischen Instituti­onen, was es zu schützen galt!
	+ Ich möchte für die Untersuchung früher Rechtskulturen noch folgende Beo­bachtung anschließen, da sie in den Zusammenhang paßt:[[41]](#footnote-41) Aus der Tatsache, dass frühen Rechtskulturen bestimmte (moderne) Begriffe fehlen, darf nicht darauf ge­schlossen werden, dass auch das rechtliche ‚Substrat’ fehlte! – Das gilt auch für den Prozeß der Individualisierung, für die der zentrale rechtliche Begriff ‚*Rechtsfähig­keit*’ fehlte; und dies nicht nur in Griechenland, son­dern auch noch in Rom und überhaupt in der Antike.[[42]](#footnote-42) – Aber es existierten in Griechenland und in Rom (und wohl auch anderswo) Regeln über den Ausschluß von Bürgern aus der Rechts­gemeinschaft: in Griechenland war es die *Atimie*, in Rom die *capitis diminutio*. Man kann daher vom Vorhan­densein des negativen Begriffs des Entzugs der ‚Rechtsfähigkeit’ auf die Existenz von Rechtsfähigkeit (in diesen Rechtsordnungen) schließen!
* Erstaunlicherweise wurden in dieser rechtlich wichtigen Frage ganz unrichtige Ansichten verbreitet, die weitergewirkt haben und zumeist ohne Prüfung übernommen wurden und dadurch falsche Meinungen erzeugt haben. H. Wimmer schreibt in dem von Bielefelder Strafrechtlicher E.-J. Lampe herausgegebenen Sammelband:[[43]](#footnote-43)

„In Athen und Rom unterliegen alle Personen, die zum Oikos eines Herren gehören (Frauen, Kinder, Klienten), der potestas des pater familias und sind daher nicht rechts- bzw. gerichtsfähig.“ Usw.

Das kann nur als profunder Unsinn bezeichnet werden. Diese Irrtümer richtigzustellen ist aber schon deshalb von Bedeutung, weil es sich nicht um nebensächliche Fragen handelt, sondern solche, die erklären können, warum sich die Demokratie zwar in Griechenland entwickeln konnte, nicht aber in Rom.[[44]](#footnote-44) Das hat seinen Grund schon in der historischen Familienstruktur. – Das *römische Familienmodell* war – verglichen mit dem griechischen[[45]](#footnote-45) – geradezu *individua­lisierungsfeindlich* und praktisch wenig brauchbar! Die Kompliziertheit des Modells zwang zu umständlichen rechtlichen Konstruktionen.[[46]](#footnote-46)

* Die Praktikabilität des griechischen Rechtsdenkens wurde durch einfache, klare und daher für viele verständliche Lösungen erreicht.[[47]](#footnote-47) – Die griechische Entwicklung zum Individuum und die dazu nötigen Rechtsanschau­ungen zeigen sich am deutlichsten in den privatrechtlich ältesten Rechtsgebieten, nämlich im *Familienrecht* (und davon ausgehend im *Sachen-* und *Erbrecht*. Das Familienrecht als Recht des Oikos) wirkte funktional als *Normgenerator*, aus dem sich alles weitere ent­wickelte, privat- wie öffentlichrechtlich![[48]](#footnote-48) Das gilt – cum grano salis – wohl auch für manch andere Kultur! Im historischen Vergleich wäre das zu beachten. – Aus dem Familienrecht entwickelte sich etwa:[[49]](#footnote-49)
	+ Das *Eigentum*, zuerst als *Familieneigentum*[[50]](#footnote-50) und erst deutlich später als *Individual­eigen­tum*; und dieses zunächst an Fahrnis (hier wiederum zuerst an persönlichen Gegenständen: Kleidung, Werkzeuge, Waffen oder Schmuck), also beweglichen Sachen und erst wesentlich später an Liegenschaften.[[51]](#footnote-51)
	+ Aus dem Schoße der Familie enstand auch das für den Individuali­sierungs­prozeß wichtige *Erbrecht*; und zwar in der bis heute gültigen Dicho­tomie von gesetzlichem und gewillkürtem Erbrecht.[[52]](#footnote-52) – Ich folge diesbezüglich den grundlegenden, wenngleich – aus welchen Gründen auch immer – kaum mehr beachteten Ausführungen von Eberhart Friedrich Bruck, der in Wahrheit als unterdrückter und verdrängter Klassiker der Rechtsgeschichte und des historischen Rechtsvergleichs einzuschätzen ist![[53]](#footnote-53)
	+ Familiärer Praxis entstammt auch die *Schenkung* (als Prototyp der *un-entgelt­lichen* oder *freigebigen* Geschäfte), woraus sich die *entgeltlichen* Geschäfte, insbesondere *Tausch* und *Kauf* entwickelt haben.[[54]](#footnote-54)

* Die *Organisation der griechischen Familie* wurzelte in der *Idee des Hauses*,[[55]](#footnote-55) das nicht so starr konzipiert war wie die *römische Familie*, in der der Hausvater/pater familias lebenslang seine Gewalt über alle Mitglieder des Hauses, auch die Söhne, ausübte.
	+ In griechischen Poleis erlangte dagegen der *Sohn* privatrechtlich und politisch idR mit dem 18. Lebensjahr volle Selbständigkeit; Volljährigkeit im Sinne voller Rechts- und Handlungsfähig­keit.[[56]](#footnote-56) – Vater und Eltern schuldete der Sohn dann nur mehr gewisse Pietäts- und bei Not Unterhaltspflich­ten.[[57]](#footnote-57)
	+ Die *weiblichen Familienmitglieder* verblieben in Griechen­land zeit­lebens unter *Geschlechtstutel*: sei es des Vaters, Gatten, Bruders oder Sohnes.[[58]](#footnote-58) Das betraf auch den *rechtsgeschäftlichen Bereich*, für den Frauen die Mit­wirkung ihres *Kyrios*, in Rom des *pater familias* bedurf­ten. – Die öffentlich­rechtlich-politische Seite fehlte Frauen überhaupt![[59]](#footnote-59) – Die schwache Rechts­stellung der Frau zeigte sich auch daran, dass Töchtern bei ihrer Heirat zwar eine Mitgift, nicht aber im Erbgang ein eigener Erbrechtsanspruch zustand, nicht aber ein eigener *Erb(­rechts)anspruch*, und die Mitgift bestenfalls (wie in Gortyn) die Hälfte des Erbteils eines Sohnes betrug. – Selbst wenn die Tochter mangels männlicher Nachkom­men des Hausvaters zur sogenannten *Epíkleros/Erbtochter* wurde, war sie nicht selbst Erbin des väterlichen Vermögens, sondern nur Vermittlerin oder Platz­hal­terin für die von ihr mit dem nächsten männlichen Verwandten gezeugten Söhne.[[60]](#footnote-60)
	+ Der gemeinsame Grundgedanke dieser und anderer Regelungen – vor allem auch der Adop­tion – war es, das *Haus* und seine Nomizómena/lat. *Sacra* vor dem Aussterben zu bewahren, also den *Ahnen-* und *Totenkult* zu gewährleisten.[[61]](#footnote-61) – Insofern beeinflußte die *Religion* die Genese des Individuums.[[62]](#footnote-62)
	+ Nur andeuten will ich hier, dass sich das *junge Christentum* – auch was seine Vorstellungen von *Individualität* und der *Person* betraf – am *griechi­schen Vorbild* orientierte, wobei zu beachten ist, dass Vorbildwirkung nicht sklavische Nachahmung bedeutet! – Werner Jaeger drückte dies in seinem Buch ,Das frühe Christen­tum und die griechische Bildung‘ folgendermaßen aus:[[63]](#footnote-63)

„Die Geschichte macht keine Fortschritte, indem sie mit einer Definition des aus der Vergangenheit Übernommenen beginnt, sondern indem sie davon Besitz ergreift und es für ihre neuen Ziele abwandelt.“
Dieser *Prozeß der Anverwandlung* – vornehmlich griechisch-klassischer und hellenistischer Einsichten – *in christliches Gedankengut* wird von W. Jaeger anschaulich dargestellt.

* + Der für junge Kulturen wichtige *Rezeptions­vorgang* aus älteren, reiferen Kulturen war auch für den *jungen Islam* von Bedeutung. Als Ideen­lieferanten dienten ihm nicht nur das mittlerweile politisch erstarkte und mit Selbstvertrauen aufgeladene Christentum,[[64]](#footnote-64) sondern auch die jüdische und persische Religion und mit diesen griechisch-byzantinische Einflüsse.[[65]](#footnote-65) Ignaz Goldziher attestiert dem Islam eine besondere Fähigkeit fremdes Gedankengut zu integrieren:[[66]](#footnote-66)

„ Seine [sc. des Islam] dogmatische Entwicklung geschieht im Zeichen hellenistischer Gedanken, seine gesetzliche Ausgestaltung lässt den Einfluß des römischen Rechtes nicht verkennen, seine staatliche Gliederung, wie sie im abbasidischen Chalifat ausformt, zeigt die Verarbeitung persischer Staatsgedanken, sein Mystizismus die Aneignung neupaltonischer und indischer Gedankengänge. Aber auf jedem dieser Gebiete erweist der Islam seine Fähigkeit zu organischer Einverleibung und Verarbeitung der fremden Bestandteile, so daß ihr fremder Zug sich nur der scharfen Zerlegung prüfender Forschung offenbart.“

* Anders als die griechische und römische, hätte die *ägyptische Entwicklung* in mancher Hinsicht – etwa was die *Rechtsstellung der Frau* betraf – als Vorbild der *-*Individualisie­rungdienen können. Die religiöse Stellung der Frau im Islam hat das jedoch ver­hindert.[[67]](#footnote-67) Auch in Ägypten fehlte noch die öffentlich-rechtliche Seite der Individualisie­rung (im Sinne einer politischen Mitwirkungsmöglichkeit einzelner Bürgerinnen am Staatsgeschehen)! – Ägypten hatte jedoch interessante frühe *Entwicklungsschritte* der Indi­vidualisierung aufzuweisen:
	+ Bereits am Ende des 3. Jahrtausends v. – in der sogenannten Ersten Zwischenzeit – gelang die auch für die Rechtsentwicklung bedeutende Entdeckung des indivi­duellen *Gewissens*, die eine persönliche Zurechnung von Handlungen und Unter­lassungen im *Totengericht* ermöglichte.[[68]](#footnote-68)
	+ Und ebenfalls in der Ersten Zwischenzeit kam es zur sogenannten *Demoti­sie­rung der Seelenvorstellung (J. Assmann)*, die einen Individualisierungsschub des Persons­verständnisses zur Folge hatte![[69]](#footnote-69) – Danach hatte nunmehr nicht nur der König/Pharao, sondern alle Ägypterinnen und Ägypter eine Seele, die Voraussetzung für ein weiterleben nach dem Tode war.
* *Gebhard* *Selz* deutet in ‚Sumerer und Akkader’ (2010) an, dass auch in den von ihm unter­suchten Kulturen des Alten Orients bereits die „Bedeutung des Individuums“ erkannt worden ist. – Da diesbezüglich kaum Forschungsergebnisse vorliegen wird er uns von seinen Überlegungen berichten.
1. **Schluß**

Unsere Tagung versteht sich auch als Beitrag zu der vernachlässigten Einsicht, dass *Technik* und *Wirtschaft* der *menschlich-kulturellen Entwicklung* immer schon vorausgeeilt sind und dies meist ohne Rücksicht auf die nach­hinkende menschliche Entwicklung getan haben und wohl weiterhin tun, zumal diese nur langsam vorankommt. Die Konsequenzen bestehen in – wie wir mittlerweile deutlich sehen – *religiös-politischen Fundamentalismen und Gefährdungen der Demokratie*, was wir derzeit erleben! – Die derzeit stattfindende Klima­konferenz in Paris (2015) ist ein Beispiel dafür, wie schwer sich auch entwickelte Länder tun, ihre ökonomischen Orientie­rungen einem gemeinsamen ökologischen Überlebensziel unterzuordnen. Der Prozeß der Umweltzerstörung verläuft – zuletzt akzeleriert – seit Jahrtausenden: Denken Sie an die Abholzung des Libanon, der griechischen Inseln, die Verkarstung adriatischer Küstengebiete, das Abbrennen des Urwalds im Amazonasgebiet oder die Plastikrückstände in den Weltmeeren uvam.

* + Wir müssen uns daher heute fragen, *was vom rationalen und autonomen Individuum* noch *übrig geblieben ist* und wieviel seiner Substanz bereits dem politi­sch-ökonomischen System geopfert wurde. – Hat nicht der enorme Existenz­druck längst dazu geführt, dass viele Menschen – auch in unseren vermeintlich freien und entwickelten Ländern – nicht mehr ihr (eige­nes) Leben leben können, sondern nur noch jenes, das ihnen vom ‚System’ vorgezeichnet wird? – Das bedeutet aber nichts anderes, als dass wir bereitsein entscheidendes Stück menschlicher Freiheit verloren haben und im Begriffe sind, noch mehr zu verlieren; und zwar neben der äußeren, immer mehr auch die innere, individuelle Freiheit.
	+ Auf der Strecke zu bleiben droht auch die gesellschaftlich nötige Rück­bindung der Einzelnen an die Gemeinschaft, ohne die das ,*Ganze*‘ aber nicht funktionieren kann. – Manchen von Ihnen ist vielleicht vom Lateinunterricht aus dem ,Liber Latinus‘ noch die Parabel des Menenius Agrippa vom Körper und seinen Organen bekannt, die Livius erzählt.[[70]](#footnote-70) Auch der Apostel Paulus bediente sich im Ersten Korintherbrief (12) dieses rhetorischen Beispiels, das dann auch der Kirchen­vater Clemens (als Bischof von Rom) in seinem Brief an die Korinther ver­wendete. Aber die Verwendung dieser Geschichte ist wesentlich älter und begegnet schon bei griechischen Historikern und stammt wohl von einem Sophisten.[[71]](#footnote-71) – Diese Parabel ist Beispiel der Verwobenheit und der rezeptiven Verwendung literarischer Texte der Antike im frühen Christentum.[[72]](#footnote-72)
	+ Wo liegen heute die *Ausweichmöglichkeiten* für die (angeblich) bestehenden ökono­misch-politischen Sachzwänge? Drohen uns neue Formen der ‚Sklave­rei’ oder ‚Schuldknechtschaft’ (durch Wirtschaft und Technik): Automatisierung und Digitalisierung? – Wird doch der kontinuierliche Freiheitsverlust geschickt ‚verwal­tet’ und die zunehmende Objektrolle des Menschen gekonnt ver­schleiert. – Und dies geschieht trotz des Bestehens von *Persönlichkeits-* und *Menschenrechten* und Beteuerungen über die Bedeutung von Freiheit und Menschenwürde. – Droht die (seit Alters her in Gemeinschaft eingebettete) Individualität des Menschen zur Systemattrappe zu verkommen? – Adorno sprach schon vor Jahrzehnten von ‚*Pseudo-Individu­ali­sierung*’, was die Frage aufwirft, ob unsere Entwicklung zur Freiheit erst ein Anfang war. – Zu fragen ist auch, ob sich das derzeit herrschende politisch-ökonomische Systemverständnis noch durch *Bildung* oder eine *neue Politikorientierung* abwenden läßt?
	+ Und diese Überlegungen beziehen neueste Gefährdungen noch gar nicht ein: insbesondere die politische *Asyl- und* *Flüchtlingsfrage* und die damit verknüpften Gefahren für die Demokratien! Von den absehbaren ökologischen Problemen einmal abgesehen.

Es scheint, dass die Bedeutung des – mittlerweile gefährdeten – Individualisierungs­pro­zesses noch zu wenig erkannt und verstanden wird. – Obwohl das Thema unserer Tagung historisch weit – Jahrtausende weit – zurückliegt, ist dessen *Aktualität* nicht zu übersehen! – Und die *Rechtsgeschichte* vermag, wie andere historische Disziplinen, der Rechts- und Gesellschafts­er­kenntnis der Gegenwart insofern zu dienen, als sie ‚die Relativität von Rechts­ordnungen, in denen man lebt, bewußt’ machen und zeigen kann,[[73]](#footnote-73) welche Mühen und welcher Aufwand nötig waren, um dem Individuum jene Stellung zu gewähren, die ihm heute noch formell zukommt. Mag sie mittlerweile auch bedroht sein.

Schließen will ich mit dem meiner ‚Einleitung‘ vorangestellten Motto Max Horkheimers, das zu weiteren Assoziationen anregt:

„Die Geschichte des Individuums, selbst im alten Griechenland, das nicht nur den Begriff der Individualität hervorbrachte, sondern auch die Muster für die abendländische Kultur abgab, ist noch weitgehend ungeschrieben.“

Vielleicht gelingt es uns, mit dieser Tagung, die ‚Geschichte des Individuums’ ­im Sinne Horkheimers ein Stück voranzubringen und neben dem archaischen ‚Helden‘ und den ‚Heiligen‘ der Religionen, andere, brauchbarere Leitfiguren zu entwickeln!

 Einen Wink, wohin die Entwicklung des Menschen gehen könnte gab der hellenistische Komödiendichter und Theophrastschüler *Menander,* von dem der für die späte griechische Humanität repräsentative Vers stammt:

„Wie liebenswürdig ist der Mensch, wenn er ein Mensch ist. – “

Aufgabe von Recht, Religion und Politik kann es auch künftig nur sein, dafür einzutreten, dass alle Menschen diese Chance erhalten. – Dann würden auch im Zeitalter von Automatisierung und Digitalisierung Entwicklungen möglich, an die wir noch gar nicht gedacht haben!

**Literatur**

Abdel-Samad Hamed 2015: Mohamed. Eine Abrechnung (München 2015)

Allam Schafik 2005: Von der altägyptischen Frau. Einblicke ins Rechtsleben (vornehmlich für die Zeit 16.-10. Jh. v. u. Z.), in: Barta/Mayer-Maly/Raber 2005, 116-180

Baltrusch Ernst 1998: Sparta. Geschichte, Gesellschaft, Kultur (München, 1998)

Barta Heinz 2010a: ‚Graeca non leguntur’? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland' - Perspektiven, Bd. I (Wiesbaden, 2010)

Barta Heinz 2010b: ‚De mortuis nihil nisi bene. Postmortaler Persönlichskeitschutz in der Antike’, in: FS für M. Binder (Wien, 2010) 45-56

Barta Heinz 2011: ‚Graeca non leguntur’? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland'. Bd. II/1 und II/2: Archaische Grundlagen (Wiesbaden, 2011)

Barta Heinz 2014: ‚Graeca non leguntur’? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Bd. III/1: Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar)Jurisprudenz (Wiesbaden, 2014)

Barta Heinz 2014: Text über Solon mit Übersetzung ins Polnische von Katarzyna Nieciecka: <http://europeanlegalculture.wordpress.com/2014/04/11/solon-ojciec-wspolczesnej-europy/> = Kwartalnik prawa prywatnego XXIII (2014) 557-560

Barta Heinz 2016a: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ZIAS 30 (2016) 11-20

Barta Heinz 2016b: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: , 46 (2016) 9-22

Barta Heinz 2017: Demokratie als kulturelles Lernen (Innsbruck, 2017)

Barta Heinz 2018: Recht, Religion und Gesellschaft in Oswald Spenglers Morphologie der Weltgeschichte, in: Fink/Rollinger (Hg.), Oswald Spenglers Kulturmorphologie. Eine multiperspektivische Annährung (2018) 79-154

Barta Heinz 2018: Zur Entstehung von Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein – Die goldene Regel als Rechtsprinzip (Vorlesungstext, 2018)

Barta Heinz/Mayer-Maly Theo/Raber Fritz (Hg.) 2005: Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Bei­spie­le antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland, Einleitung 5-10 (Wien, 2005)

Barta Heinz/Lang Martin/Rollinger Robert (Hg.) 2015: Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen (Teil I) (Wiesbaden, 2015)

Barta Heinz/Rollinger Robert/Lang Martin (Hg.) 2008: Recht und Religion. Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen in den antiken Welten (Wiesbaden, 2008)

Bazzi Danielle 2014: Die kulturelle Grenze zwischen Bewusst und Unbewusst. Georges Devereux revisited, in: Werkblatt 2014, Nr. 72, S. 15-43

Berman Harold J. 1995: Die Bildung der westlichen Rechtstradition (Frankfurt am Main, 1995)

Bruck Eberhard Friedrich 1926/1970: Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts (München, 1926/19702)

Burckhardt Jacob 1988: Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch (Stuttgart, 1988)

Clauss Manfred 1983: Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation (München, 1983)

Devereux George 1978: Ethnopsychoanalyse. Die komplementaristische Methode in den Wissenschaften von Menschen (Frankfurt am Main, 1978)

Dülmen Richard van (Hg.) 2001: Entdeckung des ICH. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Köln, 2001)

Duve Thomas 2012: Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Eu-ropas in globalhistorischer Perspektive, in: Rg 20 (2012) 18-71

Goldzieher Ignaz 1963: Vorlesungen über den Islam (Darmstadt 1963; Nachdruck der 2. Auflage, Heidelberg 1925)

Hirzel Rudolf 1914: Die Person. Begriff und Name derselben im Altertum, in: Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jg. 1914, 10. Abhandlung. Vorgelegt am 5. Dezember 1914 (München, 1914) 1-54

Horkheimer Max 1947/1985: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft. Aus den Vorträgen und Aufzeichnungen seit Kriegsende. Hg. von A. Schmidt (New York, 1947; Frankfurt am Main, 1985)

Horkheimer Max 1947/1985b: Aufstieg und Niedergang des Individuums, in: Horkheimer, Zur Kritik der instrumentellen Vernunft (1947/1985) 124-152

Hunger Herbert 1965: Reich der neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur (Graz/Wien/Köln, 1965)

Huntington Samuel P. 1996/2002: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert (München, 20028)

Illouz Eva 2012/2013: Warum Liebe weh tut. Eine soziologische Erklärung (Berlin, 2012/20132)

Illouz Eva 2015: Israel. Soziologische Essays. Aus dem Englischen von Michael Adrian (Berlin, 2015)

Jaeger Werner, Paideia. Die Formung des griechischen Menschen Bd. I (Berlin/Leipzig, 1934/19594), Bd. II (Berlin, 1944/19593), und III (Berlin, 1947/19593)

Jaeger Werner 1963: Das frühe Christentum und die griechische Bildung (Berlin, 1963)

Kaser Max/Knütel Rolf 2003: Römisches Privatrecht (München, 200317 und 200819)

König René 1968/1972: Soziale Normen, in: W. Bernsdorf (Hg.), Wörterbuch der Soziologie 3 (Frankfurt am Main, 1968/1972) 734-739

König René 1975: Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme‘, in: K. Lüdersen/F. Sack (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft (Frankfurt am Main, 1975) 186-207

Lampe Ernst-Joachim (Hg.) 1997: Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein (Frankfurt am Main, 1997)

Lang Martin/Barta Heinz/Rollinger Robert (Hg.) 2010: Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (Wiesbaden, 2010)

Lippert Sandra 2008: Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte (Berlin, 2008)

Malinowski Bronislaw 1922: Argonauts of the Western pacific. An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea (London, 1922; dt., Frankfurt am Main, 1979, hg. von F. Kramer)

Mauss Marcel 1968/1990: Die Gabe. Form und Funktion des Ausstauschs in archaischen Gesellschaften. Mit einem Vorwort von E. E. Evans-Pritchard (Paris, 1950; dt. Frankfurt am Main, 1968/1990)

Mayer- Maly Theo 2005: Rechtsgeschichte als Weg zur Rechtserkenntnis. ‚Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte. Eine Vortragsskizze, in: Barta/Mayer-Maly/Raber 2005, 12-15

Niedenzu Heinz-Jürgen 2012: Soziogenese der Normativität. Zur Emergenz eines neuen Modus der Sozialorganisation (Weilerswist, 2012)

Rollinger Robert/Barta Heinz/Lang Martin (Hg.) 2007: Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und ‚Europas’ im Altertum, ‚Einleitenden Bemerkungen’ VII-XI (Wiesbaden, 2007)

Rollinger Robert/Lang Martin/Barta Heinz (Hg.) 2012: Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (Wiesbaden, 2012)

Schadewaldt Wolfgang 1975: Der Gott von Delphi und die Humanitätsidee (Frankfurt am Main, 1975)

Seidl Erwin 1939/1957: Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches (Glückstadt/Hamburg/New York, 1939/19573)

Seidl Erwin 1968: Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit (Glücksstadt, 19682)

Selz Gebhard J. 2010: Sumerer und Akkader. Geschichte, Gesellschaft, Kultur (München, 20102)

Spahn Peter 1993: Individualisierung und politisches Bewusstsein im archaischen Griechen-land, in: Raaflaub/Müller-Luckner (Hg.), Anfänge des politischen Denkens in der Antike (1993) 343-364

Stein-Hölkeskamp Elke 2015: Das archaische Griechenland. Die Stadt und das Meer (München, 2015)

Strasburger Hermann 1976: Zum antiken Gesellschaftsideal (Heidelberg, 1976)

Tomasello Michael 2006: Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens. Zur Evolution der Kognition (Frankfurt am Main, 2006)

Tomasello Michael 2012: Warum wir kooperieren (Berlin, 20122; engl. 2009)

Tomasello Michael 2014: Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation (Frankfurt am Main, 20143; engl. 2008)

Tomasello Michael 2016: Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral (Berlin, 2016)

Wagner-Hasel Beate 2000: Der Stoff der Gaben. Kultur und Politik des Schenkens und Tauschens im archaischen Griechenland (Frankfurt am Main/New York, 2000)

Weiler Ingomar 2016: Die Rezeptionsgeschichte im Handwörterbuch der antiken Sklaverei, in: W. Schmitz (Hg.) 2016: Antike Sklaverei zwischen Verdammung und Beschöni-gung (2016) 17-31

Weiss Egon 1923: Griechisches Privatrecht. Auf rechtsvergleichender Grundlage, I. Allgemeine Lehren (Leipzig, 1923)

Wilson Edward O. 2013: Die soziale Eroberung der Erde. Eine biologische Geschichte des Menschen. Aus dem Englischen von Elsbeth Ranke (München, 2013)

Wilson Edward O. 2015: Der Sinn des menschlichen Lebens (München, 2015)

Wimmer Hannes 1997: Theorie zur Entstehung des Staates und des Rechts, in: Lampe, Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein (1997) 214-252

1. Auf die Bedeutung und bisherige Behandlung des Themas gehe ich in Pkt. III ein. [↑](#footnote-ref-1)
2. Von Gebhard E. Selz stammt das C. H. Beck-Bändchen, ‚Wissen‘: ‚Sumerer und Akkader‘ (2005/20102). – Dem von ihm verwendeten Begriff ‚Individualisierungsprozesse‘ halte ich für treffend, da die Individualisierung nur als langgezogener ‚Prozeß‘ gesellschaftlich-politischer und rechtlicher Anlagerung zu verstehen ist. [↑](#footnote-ref-2)
3. Auch M. Lang geht auf diese Frage ein. [↑](#footnote-ref-3)
4. Dazu allgemein Barta/Palme Ingenhaeff (1999) und Barta/Pallaver (2007); zur problematischen Stellung der Frau im Islam: Hamed Abdel Samad, Mohamed (2015). [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. I. Weiler (2016). [↑](#footnote-ref-5)
6. Das Land Tirol sah sich leider nicht in der Lage, unsere Tagung zu unterstützen. Ein auch nur grober politischer Vergleich zwischen dem Land Vorarlberg und dem Land Tirol fällt nicht zugunsten Tirols aus! [↑](#footnote-ref-6)
7. Ich beschränke mich hier aus Zeitgründen auf thesenartige Aussagen, die in der Publikation ausgeführt werden sollen – vgl. dazu schon ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 37 ff): ‚Entstehung des Rechtssubjekts‘.! [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. nur Bazzi 2014, 15 ff. – Wie lohnend psychoanalytische Fragestellungen und Einsichten für die Alte Geschichte und die Rechtsgeschichte sein können, zeigt Bazzis Beitrag, in dem die Autorin im Anschluß an *G. Devereux* (1972) auf die unterschiedliche Grenzziehung zwischen *,Bewußt‘* und *,Unbewußt‘* in verschiedenen Kulturen eingeht. Devereux war davon überzeugt, dass „Triebe, Wünsche, Phan­tasien und andere Produkte der menschlichen Psyche in einer Gesellschaft vollständig verdrängt sein können, während sie in einer anderen völlig bewußt sind und kulturell realisiert werden“. Diese Fragen werden oft übergangen, obwohl sie für das kulturelle Verständnis wichtig wären. [↑](#footnote-ref-8)
9. Ich verweise dazu nunmehr auf meine Studie: ‚Demokratie als kulturelles lernen‘ (2017, 55 ff: ‚Evolutionsbiologie, alte Geschichte und Rechtsgeschichte‘). [↑](#footnote-ref-9)
10. W. Singer 2006, 51 iVm 48 f. [↑](#footnote-ref-10)
11. Zur biologischen Grundlage menschlicher Individualität: W. Singer 2006, 55 und E. Kandel (2009). – zu den – auch für alte Geschichte, Altorientalistik und Rechtsgeschichte – wichtigen Ergebnissen der Evolutionsbiologie siehe insbes. S. E. Wilson (2013/2015) sowie die im Literaturverzeichnis auswegwiesen Arbeiten von M. Tomasello. [↑](#footnote-ref-11)
12. Bisher sind erschienen: Barta/Mayer-Maly/Raber (2005); Rollinger/Barta/Lang (2007); Barta/Rollinger/Lang (2008); Lang/Barta/Rollinger (2010); Rollinger/Lang/Barta (2012); Barta/Lang/Rollinger (2015); Lang/Rollin­ger/Barta (2016): ‚Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen’ – Teil II‘. [↑](#footnote-ref-12)
13. Ich verweise etwa auf die ‚Einleitung’ zu: Barta/Mayer-Maly/Raber (2005) 5 ff oder die ‚Einleitenden Bemerkungen’ in Rollinger/Barta/Lang (2007) VII ff. [↑](#footnote-ref-13)
14. Zum ‚Prozeß‘ der Menschwerdung - der hier noch ausgespart blieb – s die Hinweise auf evolutionsbiologisches Schrifttum in Anm 11. [↑](#footnote-ref-14)
15. So zieht es Beate Wagner-Hasel (2000, 69 f) angesichts „von neuzeitlichen Entwicklungen geprägten Vorstellungen vom Wesen des Staates“ vor, für ihre Untersuchung „den Begriff Staat zu meiden“; und auch das „moderne Einzelindividuum“ scheint ihr primär dem Haus/Oikos oder der Familie/familia oder domus zugeordnet, denn als autonome Person. – Damit bleibt die beachtliche rechtliche Entwicklung seit Drakon und Solon, über Kleisthenes und Perikles, die Sophistik und die klassische Philosophie, bis hin in den Hellenismus ausgeblendet. [↑](#footnote-ref-15)
16. Dazu tendiere ich selbst, da die Entwicklung des Personsverständnisses – und zwar individuell wie kollektiv – in der griechischen Antike, beginnend mit Drakon und Solon, bereits weit vorangeschritten ist. Dazu gleich mehr. [↑](#footnote-ref-16)
17. Das gilt auch für Elke Stein-Hölkeskamp (2015), die übersehen hat, wie weit schon in der Archaik der Prozeß der Individualisierung (samt dem Rechtsschutz der Personalität) vorangekommen war; s. bei und in Anm. 34 schon Anm. 25. Die klassische und hellenistische Entwicklung mußte keineswegs alles erfinden. [↑](#footnote-ref-17)
18. Ich verweise über diese Ausführungen hinaus auf ‚Graeca’: etwa Bd. I, Kap. I 2 (S. 115 ff); Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 37 ff), 9 (S. 318 ff), 10 (S. 496 ff, 571 ff und 588 ff) und insbesondere Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 285 ff): ‚Der lange Weg zum Begriff ‚Person’’. [↑](#footnote-ref-18)
19. Ich verweise dazu auf meine Solon Texte: 2014, 2016a und 2016b. [↑](#footnote-ref-19)
20. Es gab große Forschungsprojekte, die an der Antike vorbeigingen. Als Beispiel erwähne ich: Richard van Dülmen (Hg.), Entdeckung des ICH (2001). Ich bin darauf in meinem ‚Graeca’-Projekt eingegangen; s. Bd. I, Kap. I 2 (S. 115): ‚Die Entwicklung des Individuums – Individualität in der Antike’ (Max Horkheimer) und Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 40 ff): ‚Van Dülmens Irrtum’. [↑](#footnote-ref-20)
21. Vgl. Eva Illouz 2012/2013, 30. – Im alten Ägypten war beispielsweise die Rechtsstellung von Frauen bereits hoch entwickelt; dazu Allam (2005, 116) und Lippert (2008, 14 ff, 35 f, 42 f, 57 ff, 66 ff, 115 ff und 166 ff). [↑](#footnote-ref-21)
22. Baltrusch 1998, 80 ff und Clauss 1983, 8 u. 21. [↑](#footnote-ref-22)
23. So etwa *Huntington* 102 f: Problematische Einordnung der Entstehung des Individuums/Individualismus (er unterscheidet nicht klar zw. diesen Begriffen!) im 14. und 15. Jh. – Abenteuerliche Thesen vertritt H. J. Berman (1995), die *Th. Duve* (2012), Leiter des Frankfurter MPI für Europäische Rechtsgeschichte interessant findet. [↑](#footnote-ref-23)
24. 1988, 99. [↑](#footnote-ref-24)
25. Zur schwierigen erbrechtlichen Entwicklung: ,Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10: ‚Erbrecht – Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‘ (S. 496 ff). [↑](#footnote-ref-25)
26. Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 u. meine Solon-Texte (2014, 2016a u. 2016b). [↑](#footnote-ref-26)
27. Dazu anschließend noch mehr; vgl. auch: Demokratie als kulturelles Lernen (2017, 133). [↑](#footnote-ref-27)
28. Dazu im Glossar von ‚Graeca‘. [↑](#footnote-ref-28)
29. Denken Sie nur an die Reaktionen der ost-europäischen Staaten in der Flüchtlingsfrage oder Englands Haltung gegenüber der EU! Die nationale, europäische und internationale Politik hat dem Rech­nung zu tragen! [↑](#footnote-ref-29)
30. Rechtlich hat dies ua. dazu geführt, dass auch die Polis nach menschlichem Vorbild eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangte, zur juristischen Person wurde; . [↑](#footnote-ref-30)
31. Zur Entstehung von ,Recht‘ und ,Normativität‘: Niedenzu (2012); zum ,Nomologischen Wissen‘: meine Ausführungen, in: ,Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4, S. 134 ff. [↑](#footnote-ref-31)
32. Wir erleben das in der Flüchtlingskrise drastisch! [↑](#footnote-ref-32)
33. Zur Paideia: W. Jaeger I (1934/19594), II 1944/19593), III (1947/19593); zur Bedeutung der griechischen Paideia für das junge Christentum (und dann auch den Islam): W. Jaeger (1963), H. Hunger (1963) und meine Zusammenfassung in ,Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 4: ,Griechisch-römische Zeittafel‘ (nach dem Jahr 1453): ,Christentum und antike Kultur‘ – zur Individualisierung im Hellenismus: Bd. II/2, Kap. II 19-21. [↑](#footnote-ref-33)
34. In anderen Kulturen ist das noch heute so. [↑](#footnote-ref-34)
35. Dazu in meinem Beitrag: ,Recht und Religion bei Oswald Spengler‘ (2018) und meine Hinweise in ,Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 96 ff: ,Recht und Kunst‘, insbesondere 101 f: Langsamkeit des Rechts/Entschleunigung). [↑](#footnote-ref-35)
36. Vgl. das vorangestellte Motto von Horkheimer (S. 1). – Am ursprünglichen ,Modell des Helden‘ (von dem Horkheimer noch ausgeht) hat sich bis heute wenig geändert, wie wir aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur sehen. Das zeitlich mitunter praktizierte Ersatz- oder Ergänzungsmodell des Vorbildes, der Autorität hat nur vorübergehende Bedeutung erlangt. Heute zählt nur mehr der Erfolg! Auch die Religionen bedienen sich dieses Modells und haben keinen neuen Typus geschaffen. [↑](#footnote-ref-36)
37. Auf diese bahnbrechende griechische Entwicklung zum Individuum (als Rechtsperson), wozu in der Archaik von Homer, Hesiod und dann Drakon, Solon, Kleisthenes, Perikles, ua. die Grundlagen gelegt wurden, hat Elke Stein-Hölkeskamp in ihrem Buch (2015) einzugehen vergessen, hat übersehen, dass die wesentlichen Grundlagen bereits in der Archaik gelegt wurden. [↑](#footnote-ref-37)
38. Dazu ,Graeca‘, Bd. II/1, insbesondere Kap. II 9 und 10 sowie in: ‚Demokratie als kulturelles Lernen‘ (2017). [↑](#footnote-ref-38)
39. Seit Solon bestand Gerichtszwang, dh. man konnte seine (vermeintlichen) Rechtsansprüche nur noch vor den staatlichen Behörden/Gerichten geltend machen. Damit wurde der letzte Rest der Selbsthilfe beseitigt, den Drakon noch hatte bestehen lassen. [↑](#footnote-ref-39)
40. Abgedruckt in ‚Graeca’, Bd. II/1, S. V; behandelt in Bd. II/2, Kap. II 14. [↑](#footnote-ref-40)
41. Das mag ,theoretisch‘ selbstverständlich sein, für die ,praktische‘ rechtshistorische Arbeit ist es das – wie die Erfahrung zeigt – jedoch nicht! [↑](#footnote-ref-41)
42. Vgl. auch E. Seidl 1968, 51. – Das gilt aber auch für die von der ‚Rechtsfähigkeit‘ abgeleiteten Rechtsbegriffe der ,Geschäfts-‚ und ,Deliktsfähigkeit‘! [↑](#footnote-ref-42)
43. 1997, 246. [↑](#footnote-ref-43)
44. Dazu nunmehr: ‚Demokratie als kulturelles Lernen‘ (2017). [↑](#footnote-ref-44)
45. Dazu anschließend mehr! [↑](#footnote-ref-45)
46. Ich gehe hier nicht auf das römisch rechtliche Modell der adjektizischen Klagen ein und verweise dazu auf Kaser/Knütel 2008, 269 ff: Haftung aus Geschäften der Gewaltunterworfenen und Angestellten. – Die didaktische Pflege des römischen Rechts ist bis heute nur möglich, weil – durchaus im Sinne des römischen Rechts (legal isolationism!) – nahezu der gesamte politisch-gesellschaftliche Hintergrund ausgeblendet bleibt, da er für weite Teile der römischen Geschichte unattraktiv, ja gefährlich und ab­stoßend ist. Vgl. dazu ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 3 (S. 123 ff): legal isolationism – anzustreben wäre eine Antike Rechtsgeschichte als Bildungsergänzung! [↑](#footnote-ref-46)
47. Vgl. dazu ,Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ,Klassik‘. [↑](#footnote-ref-47)
48. Vgl. ‚Graeca’ Bd. I, Kap. I 6 (S. 167 ff) – Ich verweise als Beispiel auf das Verfahrensrecht, in dem der ‚Richter‘ eine zentrale Stellung einnimmt, dessen Herkunft aber zutreffend aus der väterlichen Rolle in Familie und Verwandtschaft hergeleitet wird; dazu meine ‚Einleitung‘ zur 6. Tagung für ‚Lebendige Rechtsgeschichte‘ (2011): ‚Verfahrensrecht als Zivilisierungsprojekt‘ (2015, 1 ff). [↑](#footnote-ref-48)
49. Ich bringe Beispiele, strebe aber keine erschöpfende Aufzählung an. [↑](#footnote-ref-49)
50. Dazu ‚Graeca’, Bd. III/2, Kap. VI 2b. [↑](#footnote-ref-50)
51. Mehr dazu ‚Graeca’, Bd. II/2, Kap. II 19 (S. 296 ff). [↑](#footnote-ref-51)
52. Dazu ausführlich ‚Graeca’, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 496 ff): ‚Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‘. [↑](#footnote-ref-52)
53. Dazu ,Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 20 (S. 317 ff) und II 21 (S. 342 f): ,Bruck – Mentor moderner Rechtsgeschichte‘. – Es ist zu bedauern, dass Bruck auch an seinen deutschen Wirkungsstätten verdrängt und vergessen wurde! [↑](#footnote-ref-53)
54. Die der Schenkung entwicklungsgeschichtlich noch vorgelagerten *entgeltfremdem* *Geschäfte* (eine Entdeckung Franz Gschnitzers) und den sogenannten allgemeinen *Gabentausch* (M. Mauss: 1925/1968 und B. Malinowski: 1922) kann ich hier nur erwähnen; S. Wagner-Hasel (2000) und demnächst in ‚Graeca’, Bd. III/2 Kap. VI 2b. [↑](#footnote-ref-54)
55. Bd. I, Kap. I 6 (S. 168 bei u. in Anm. 703): J. E. Lipsius ging 1893 in einem Vortrag auf einzelne dieser Fragen ein. Äußerst fruchtbar ist wiederum das Werk von Eberhard F.Bruck (1909a und b), (1911), (1914), (1926/1970): Dazu in ‚Graeca’, Kap. II 10, 19, 20 und 21. [↑](#footnote-ref-55)
56. Dazu ,Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 331 ff: 335). [↑](#footnote-ref-56)
57. Vgl. ,Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 556 f). [↑](#footnote-ref-57)
58. Zur Stellung der Frau: ,Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II/9 (S. 331 ff). [↑](#footnote-ref-58)
59. Dies eine Folge der patriarchalen Ausrichtung aller indo-europäischen Kulturen. [↑](#footnote-ref-59)
60. Dazu ‚Graeca’, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 553 ff). [↑](#footnote-ref-60)
61. Vgl. ,Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 508, 533). [↑](#footnote-ref-61)
62. Auch der bereits solonische Schutz Verstorbener – Solon untersagte es, über sie schlecht zu reden – wurde wahrscheinlich aus Angst vor ihrer Wiederkehr geschaffen und nicht aus Gründen des Respekts der Person; mehr dazu in ,Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10: *,Postmortaler Persönlichkeitsschutz‘* (S. 588 ff) und in der FS für M. Binder (2010). – Zum entwickelten Persönlichkeitsschutz Lebender: ,Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14. [↑](#footnote-ref-62)
63. 1963, 91. [↑](#footnote-ref-63)
64. Goldziher 1963, 3: „Dieser *rezeptive Charakter* ist dem Islam schon bei seiner Geburt auf die Stirn geschrieben. Sein Stifter Muhammed verkündet nicht neue Ideen.“ [↑](#footnote-ref-64)
65. Man lese dazu einerseits Hamed Abdel-Samad’s ,Mohamed‘ (2015) und andererseits Werner Jaegers Werk über ,Das frühe Christentum‘ (1963). – Hinsichtlich des Entstehens der juristischen Person im islamischen Recht (Stiftungen/wāf) verweise ich auf E. F. Bruck (1926/1970), der vermutet, dass der Islam diese aus dem westlichen Rechtsdenken übernommen hat; s. ,Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 21 (S. 335 f). O. Spengler hielt das für eine großartige ‚Erfindung‘ des Islam! Dazu mein Spengler Text: 2018, 90 f (Spengler und die Rechtsgeschichte). [↑](#footnote-ref-65)
66. 1963, 3. [↑](#footnote-ref-66)
67. Vgl. E. Seidl (1939/1957) und (1968), Sch. Allam 2005, 116 ff sowie S. Lippert (2008). [↑](#footnote-ref-67)
68. Dazu ‚Graeca’, Bd. II/2, Kap. II 17 (insbesondere S. 240 f, 271 f) mit Hinweisen auf die weitere Entwicklung: Griechenland, Rom, Europa. [↑](#footnote-ref-68)
69. Dazu ,Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 17 (S. 240). [↑](#footnote-ref-69)
70. II 32, 8 ff. [↑](#footnote-ref-70)
71. Vgl. Anm. 53: W. Jaeger (1963). [↑](#footnote-ref-71)
72. Griechische ,Paideia‘ war Lebenselixier des frühen Christentums und noch von Byzanz; im frühen Islam war es nicht anders. [↑](#footnote-ref-72)
73. Vgl. Mayer-Maly 2005, 14 f. [↑](#footnote-ref-73)